

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

A. Erklärung des Erwerbers/Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist §18 Abs.10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefes für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweis auf der Rückseite). Anderenfalls darf der Fahrzeugbrief nicht ausgehändigt werden.

Finanzamt

Bitte hier das für Sie zuständige Finanzamt und ggf. die Steuernummer eintragen.

Steuernummer

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Telefon

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferer		
Straße, Haus-Nr.		
Ort/EU-Mitgliedstaat		
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebnahme	Entgelt (Kaufpreis)
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:		
Fahrzeugart	Hubraum in ccm	
Fahrzeughersteller	Leistung in kW	
Fahrzeugtyp	Km-Stand am Tag der Lieferung	
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet <input type="checkbox"/> für private Zwecke <input type="checkbox"/> im Unternehmen des Erwerbers		
Datum, Unterschrift		

B. Mitteilung der Zulassungsstelle

Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß §18 Abs.10 Umsatzsteuergesetz übermittelt. Für das Fahrzeug wurde *)

folgender Fahrzeugbrief/Fahrzeugbriefvordruck mit der Nummer
ausgegeben

folgendes amtliches Kennzeichen zugeteilt

Zulassungsstelle	Ort, Datum
------------------	------------

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Vordruck – Rückseite:

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges unterliegt seit Januar 1993 ausnahmslos der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§1 b UstG), haben für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der vorstehenden Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderem Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die vorstehende Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als neu gilt das Fahrzeug, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs die erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt oder das Fahrzeug nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provision), die der Lieferer dem Erwerber berechnet. Die vom Lieferer erteilte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei Werten in fremder Währung ist die Bemessungsgrundlage nach dem Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tage nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UstG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.7 UstG).
